



## **Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**OVG: 2 B 136/23**

**VG: 4 V 711/23**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

5.

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-5:

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 27. Juni 2023 beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 22.05.2023 abgeändert.**

**Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Verteilungsbescheid der Antragsgegnerin vom 29.04.2023 wird angeordnet.**

**Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 12.500,- Euro festgesetzt.**

## **Gründe**

I. Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Verteilung nach § 15a AufenthG.

Die Antragsteller sind Staatsangehörige Nordmazedoniens. Der Antragsteller zu 1. und die Antragstellerin zu 2. sind miteinander verheiratet und die Eltern der minderjährigen Antragstellerinnen zu 3. bis 5.

Der Antragsteller zu 1. hat in den 1990er Jahren bereits einmal in Deutschland gelebt. Im Mai 2022 reisten die Antragsteller mit gültigen Pässen bzw. Personalausweisen nach Deutschland ein. Mit persönlichem Schreiben vom 18.05.2022 beantragten sie beim Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen Duldungen, mit Anwaltsschreiben vom 03.06.2022 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 AufenthG, wobei sie sich jeweils auf gesundheitliche Gründe des Antragstellers zu 1. beriefen. Über die Anträge ist bislang nicht entschieden worden.

Am 03. oder 04.08.2022 äußerten die Antragsteller bei der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZAST) ein Asylgesuch. Sie erhielten nach Eingabe ihres Asylgesuchs in das EASY-System durch die ZAST mit Datum vom 08.08.2022 eine Anlaufbescheinigung für die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl (Thüringen) sowie eine Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylG, in der sie darauf hingewiesen wurden, dass sie den förmlichen Asylantrag persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen müssen, dass sie sich spätestens bis

zum 11.08.2022 bei der Aufnahmeeinrichtung in Suhl melden müssen, dass ihnen dort die zuständige Außenstelle des Bundesamtes genannt werden wird und dass das Asylgesuch als zurückgenommen gilt, wenn sie der Aufforderung, sich in Suhl zu melden, nicht nachkommen.

Die Antragsteller haben sich soweit ersichtlich nicht bei der Aufnahmeeinrichtung in Suhl gemeldet und keinen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt gestellt. Laut einer Mitteilung der ZAST an das Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen sollen sie am 13.09.2022 bei der ZAST vorgesprochen und erklärt haben, sie hätten sich „umentschieden“ und wollten nun einen „Aufenthalt aus humanitären Gründen beantragen“.

Am 09.11.2022 beantragten die Antragsteller (erneut) eine Duldung beim Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen. Über den Antrag ist bislang nicht entschieden worden. Nach Anhörung durch das Migrationsamt verteilte die Antragsgegnerin die Antragsteller mit Bescheid vom 29.03.2023 gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG an die Aufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster. Eine Zwangsmittelandrohung enthält der Bescheid nicht.

Die Antragsteller haben am 09.04.2023 Klage gegen den Verteilungsbescheid erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 22.05.2023 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Die aufschiebende Wirkung der Klage könne hinsichtlich einer Androhung der Vollstreckung der Verteilung mit Zwangsmitteln schon deswegen nicht wiederhergestellt werden, weil der angefochtene Bescheid eine solche Zwangsmittelandrohung nicht enthalte. Hinsichtlich der Verteilungsentscheidung selbst könne die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet werden, weil die Verteilung rechtmäßig sei. Die Antragsteller, die nicht um Asyl nachgesucht hätten, seien unerlaubt eingereist und hätten vor der Veranlassung der Verteilung keine zwingenden Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG gegen die Verteilung nachgewiesen.

Mit ihrer Beschwerde verfolgen die Antragsteller das Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Verteilungsentscheidung weiter.

Während des Beschwerdeverfahrens haben die Antragsteller gegenüber dem Verwaltungsgericht im dort anhängigen Klageverfahren mit Schriftsatz vom 13.06.2023 (erneut) um Asyl nachgesucht. Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem erkennenden Senat erklärt, dass sie den Verteilungsbescheid erst aufheben werde, wenn die Antragsteller sich erneut zur ZAST begeben, dort Belehrungsdokumente unterzeichnen und

als Asylsuchende erfasst werden und dann ein „EASY-Verteilungsverfahren angestoßen“ wurde.

II. Die Beschwerde hat mit den dargelegten Gründen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Verteilungsbescheid, die gemäß § 15a Abs. 4 Satz 8 AufenthG nicht schon kraft Gesetzes eingetreten ist, ist anzuordnen. Es besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verteilungsbescheides, denn dieser ist offensichtlich rechtswidrig.

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt.

Die Antragsteller gehören offensichtlich nicht zu diesem Personenkreis. Denn sie haben am 03. oder 04.08.2022 bei der ZAST Bremen um Asyl nachgesucht. Unerheblich ist, dass sie anschließend nicht bei einer Außenstelle des Bundesamtes einen förmlichen Asylantrag gestellt haben. Mit den Wörtern „um Asyl nachsuchen“ nimmt § 15a AufenthG auf das Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG Bezug und nicht auf den förmlichen Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG (OVG Bremen, Beschl. v. 09.09.2020 – 2 B 243/20, juris Rn. 6).

Ebenso ist es ohne Bedeutung, dass das Asylverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 AsylG wegen der Nichtbefolgung der Weiterleitung an die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl beendet sein dürfte. § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlangt für das Ausscheiden eines unerlaubt eingereisten Ausländers aus dem Kreis der nach dieser Vorschrift zu verteilenden Personen nur, dass der Ausländer „um Asyl nachsucht“. Dafür, dass der Ausländer wieder in den Anwendungsbereich des § 15a AufenthG zurückfällt, wenn er sein Asylverfahren nicht bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium betreibt, enthält die Norm keine Anhaltspunkte (OVG Bremen, Beschl. v. 09.09.2020 – 2 B 243/20, juris Rn. 7).

§ 15a AufenthG kann auf die Antragsteller auch nicht analog angewandt werden. Eine solche Analogie scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Betroffenen schon in ein asylrechtliches Verteilungsverfahren einbezogen wurden, indem ihnen die für ihre Aufnahme nach §§ 45, 46 AsylG zuständige Einrichtung benannt und sie nach § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 AsylG dorthin weitergeleitet wurden. Dass die Betroffenen der Weiterleitung

nicht nachkommen und dass eine anschließende weitere Verteilung nach §§ 50, 51 AsylG nicht durchgeführt wurde, ändert daran nichts (OVG Bremen, Beschl. v. 09.09.2020 – 2 B 243/20, juris Rn. 8).

Auf das weitere, im Juni 2023 im Klageverfahren gegenüber dem Verwaltungsgericht geäußerte Asylgesuch kommt es daher nicht an.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, in erster Instanz sei auch ein (unzulässiger) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bezüglich einer (nicht existenten) Zwangsmittelandrohung gestellt worden, hat der Senat nicht zu überprüfen, weil die Beschwerde dagegen nichts einwendet (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, 3 VwGO. Die Antragsgegnerin hat auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollständig zu tragen. Zwar hat sie auch nach dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens erstinstanzlich weiterhin insoweit obsiegt, als das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzgl. einer Zwangsmittelandrohung als unzulässig abgelehnt hat, weil eine Zwangsmittelandrohung nicht existiert. Dieses Obsiegen spielt für die Kostenquotelung aber keine Rolle. Es führt im Regelfall zu angemessenen Ergebnissen, wenn das Gericht sich bei der Kostenquote in Fällen der Antragshäufung am Verhältnis der Streitwerte des erfolglosen und des erfolgreichen Antrags orientiert (vgl. Wysk, in: ders., VwGO, 3. Aufl. 2020, § 155 Rn. 4a, 10a; Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 155 Rn. 3). Nach § 39 Abs. 1 GKG werden die Werte mehrerer Streitgegenstände grundsätzlich zusammengerechnet. Dies gilt nach allgemeiner Auffassung indes nicht, wenn die Streitgegenstände wirtschaftlich identisch sind. Wirtschaftliche Identität liegt vor, wenn ein Anspruch aus dem anderen folgt oder auf dasselbe Interesse gerichtet ist, so dass die klagende Partei mit den Anträgen letztendlich dasselbe Ziel verfolgt (Elzer, in: Toussaint, Kostenrecht, 53. Aufl. 2023, § 39 GKG Rn. 17; vgl. auch Ziff. 1.1.1. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013). Nach diesen Maßstäben hat der Antrag, die aufschiebende Wirkung bezüglich der Zwangsmittelandrohung wiederherzustellen, keinen eigenständigen Wert im Verhältnis zu dem Antrag, die aufschiebende Wirkung bezüglich der Verteilungsentscheidung anzuordnen (vgl. auch Ziff. 1.7.2, Ziff. 8.2 und Ziff. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, wonach Zwangsmittelandrohungen als Annex zur Grundverfügung im selben Bescheid nicht streitwerterhöhend wirken). Mit beiden Anträgen verfolgen die Antragsteller dasselbe Ziel, nämlich in dem Bundesland verbleiben zu können, aus dem sie wegverteilt wurden. Erreichen die Antragsteller – wie hier – die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bezüglich der Verteilungsentscheidung, ist dieses Interesse vollständig befriedigt. Sie

werden wirtschaftlich bzw. lebensnah betrachtet nicht dadurch beschwert, dass ihr Antrag hinsichtlich der Zwangsmittelandrohung unzulässig ist.

Zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass dies nicht im umgekehrten Fall gilt, wenn der Antrag bezüglich der Verteilungsentscheidung erfolglos bleibt und nur bezüglich der Zwangsmittelandrohung Erfolg hat. Hier hat der Antragsteller sein Ziel nur teilweise erreicht. Er muss noch ein Rückverteilungsverfahren nach § 15a Abs. 5 AufenthG durchführen, damit ihm die Wohnsitznahme an seinem derzeitigen tatsächlichen Wohnort endgültig gestattet ist und die dortige Ausländerbehörde über die Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltserlaubnis entscheiden kann (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 07.07.2022 – 2 B 104/22 juris Rn. 26). In solchen Fällen ist daher eine hälftige Kostenteilung angemessen (vgl. z.B. OVG Bremen, Beschl. v. 09.03.2023 – 2 B 253/22, juris).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Aus den bezüglich der Kostenentscheidung dargelegten Gründen hat sich der Streitwert für die Beschwerdeinstanz nicht dadurch verändert, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzgl. einer Zwangsmittelandrohung nicht mehr weiter verfolgt wird.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel